

**Badeordnung
für die Bäder (Frei- und Hallenbad) der Stadt Hattingen
Neufassung vom 07.07.2016**

I. Allgemeines

**§ 1
Zweck der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Die Badegäste sollen Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in eigenem Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösung der Eintrittskarte unterwerfen sich die Badegäste den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die Vereins- oder ÜbungsleiterIn für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

**§ 2
Badegäste**

- (1) Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit ansteckenden und anstoßerregenden Krankheiten.
- (2) Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
 - (3) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

**§ 3
Eintrittskarten**

- (1) Die BesucherInnen der Bäder erhalten gegen Zahlung des festgelegten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist übertragbar.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
 - Die Geldwertkarte für das Hallenbad hat eine unbegrenzte Gültigkeit.
 - Die Halbjahreskarte ist ab dem Verkaufstag ein halbes Jahr gültig und gilt nur im Hallenbad.
 - Zehner- und Dreißigerkarten sind nur im Freibad und nur für die Dauer von 3 Jahren

nach Ablauf des Jahres, in dem die Karten gekauft worden sind, gültig.

- Die Saisonkarte für das Freibad ist nur mit Lichtbild und für die laufende Saison gültig.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Bäderpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Der Eintritt kann bei Überfüllung zeitweise für neue BesucherInnen gesperrt werden.
- (3) Das Freibad kann bei ungünstigem Wetter geschlossen werden.

§ 5 Badezeiten

Die Benutzung der Bäder ist innerhalb der Öffnungszeiten, zeitlich unbegrenzt.

§ 6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen entfällt im Hallenbad

- (1) Geld und Wertsachen können zur unentgeltlichen Aufbewahrung hinterlegt werden. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Verwahrungsausweises. Das Bäderpersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung der Inhaberin/des Inhabers des Verwahrungsausweises zu prüfen.
- (2) Eine Haftung wird nur für angegebene Geldbeträge und Wertsachen übernommen.
- (3) Größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht zur Aufbewahrung gegeben werden.

§ 7 Benutzung der Badeeinrichtungen

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 5,-- € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
- (2) Finden Badegäste die zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so ist dies sofort dem Bäderpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu verschließen. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen (gilt nur im Hallenbad).

§ 8

Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den guten Sitten entgegensteht.

Nicht gestattet ist insbesondere

- Lärmen, Singen, Pfeifen, die Benutzung von Radios, anderen Tonträgern und Musikinstrumenten,
- Rauchen in sämtlichen Räumen im Hallenbad, sowie auf dem kompletten Freibadgelände; ausgenommen eines extra ausgewiesenen Bereichs (Raucherinsel).
- Wegwerfen von Glas und anderen scharfen oder kantigen Gegenständen,
- andere Badegäste in die Schwimmbecken zu stoßen oder unterzutauchen,
- auf den Beckenumgängen zu laufen, von den Beckenrändern in das Wasser zu springen oder die Becken an anderen als den dafür vorgesehenen Treppen oder Leitern zu verlassen,
- an den Einsteigleitern, Haltestangen und Trennseilen zu turnen,
- andere Badegäste durch sportliche Übungen, Spiele oder sonstiges Verhalten zu belästigen,
- Schwimmflossen zu verwenden, sofern bei Sonderveranstaltungen die Schwimmbecken nicht dazu freigegeben wurden,
- erwerbsmäßig Schwimmunterricht zu erteilen und in Riegen zu üben.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

Für gewerbliche Zwecke oder die Presse bedarf es zudem der vorherigen Genehmigung der Stadt Hattingen.

- (2) NichtschwimmerInnen dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken bzw. Beckenteile benutzen.
- (3) Die Sprunganlagen dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom aufsichtsführenden Personal freigegeben worden sind. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Während des Springens ist das Unterschwimmen des Sprungbereichs verboten.
- (4) Der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Bädern untersagt.

§ 9

Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt die Haftung nur ein, wenn dem Bäderpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Beim Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wertsachen und Fundsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 100,-- € haftet. Dies gilt auch für Kleidungsstücke. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Für alle anderen Verluste wird nicht haftet. Dies gilt auch für die auf dem Hallen- und/oder Freibadgelände abgestellten Fahrzeuge.

§ 10

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind dem Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der/die SchwimmmeisterIn entgegen und schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung Hattingen, Fachbereich Jugend, Schule und Sport vorgebracht werden.

§ 12

Aufsicht

- (1) Das Bäderpersonal führt die Aufsicht in den Bädern und hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Bäderpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Der/Die SchwimmmeisterIn ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Frei- oder Hallenbad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
- (3) Den in Ziff. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

II. Besondere Bestimmungen

§ 13

Kassenschluß

Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.
(Einlassende)

§ 14

Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Umkleideräumen und -kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
- (2) Auf den weiterführenden Wegen und in der Schwimmhalle des Hallenbades dürfen keine Straßen- und Sportschuhe getragen werden.

- (3) Bei Überfüllung werden die Kabinen in der Reihenfolge der Kartennummern zugewiesen.
- (4) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- (5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.

§ 15 **Bekleidung**

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der/die SchwimmmeisterIn.
- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 16 **Körperreinigung (Hallenbad)**

- (1) Alle Badegäste haben vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper gründlich mit Seife zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu fünf Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten, insbesondere des Badewassers, muss vermieden werden.

III. Ergänzende Bestimmungen für das Freibad

§ 17

- (1) Fahrräder und Motorräder sind in dem Fahrradstand außerhalb des Freibades abzustellen. Für Schäden und Verluste haftet die Stadt Hattingen nicht.
- (2) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in angemessener Bekleidung gestattet. Umkleiden darf nur in den Umkleideräumen erfolgen.
- (3) Fußball- und Handballspielen ist im Freibad nicht gestattet.
- (4) Die Benutzung der aufgestellten Spiel- Turn- und Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Die Umgänge der Badebecken dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (6) Vor Benutzung der Becken ist der Körper, besonders die Füße, zu reinigen. Seife darf nur unter den Duschen, nicht aber an oder in den Badebecken benutzt werden.
- (7) Das Schwimmbecken darf nur durch SchwimmerInnen benutzt werden. NichtschwimmerInnen und AnfängerInnen dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.

(8) Unbegründete Hilferufe sind zu unterlassen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. *

* Bekanntmachung am 07.07.2016; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 8-2016 vom 13.07.2016.